

**Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5, 7, 8 und 10
der ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG
am 12. Februar 2009**

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die erworbenen Aktien für alle gesetzlich erlaubten Zwecke einzusetzen. Neben der Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, die dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen, und der Einziehung, die insoweit keinen Restriktionen unterliegt, können die erworbenen Aktien insbesondere den folgenden Zwecken dienen:

- Als Akquisitionswährung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen,
- zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert werden,
- zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ („Aktienoptionsplan 2006“) und
- zum Angebot bzw. zur Übertragung an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft stehen.

Hinsichtlich der genannten Einsatzmöglichkeiten für die erworbenen eigenen Aktien sind für uns die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

- Eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenserwerben

Zunächst möchten wir eigene Aktien bei Unternehmenserwerben anbieten können, da es im Einzelfall sinnvoll sein kann, nicht den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zur Verfügung zu stellen.

- Eigene Aktien zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, eingesetzt werden können. Zwar stehen für solche von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen bedingte Kapitalia in ausreichender Höhe zur Verfügung. Allerdings sehen die Bedingungen der Schuldverschreibungen üblicherweise vor, dass die Gesellschaft etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigen kann. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist diese Option

auch sinnvoll. Ein Vorteil der Verwendung bereits bestehender eigener Aktien ist etwa, dass - anders als bei der Inanspruchnahme bedingten Kapitals - keine neuen Aktien geschaffen werden müssen und deshalb der für eine Kapitalerhöhung typische Verwässerungseffekt vermieden werden kann.

- Erfüllung von Verpflichtungen aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“

Eigene Aktien sollen auch dazu verwendet werden können, sie Inhabern von Bezugsrechten aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ („Aktienoptionsplan 2006“) anzubieten. Der in der Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Aktienoptionsplan 2006 kann durch das hierfür zur Verfügung stehende Bedingte Kapital, aber auch durch eigene Aktien erfüllt werden. Letzteres soll der zu Tagesordnungspunkt 5 der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagene Beschluss ermöglichen.

- Eigene Aktien zum Angebot bzw. zur Übertragung an Mitarbeiter

Ferner sollen eigene Aktien dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Gesellschaften zum Erwerb anzubieten oder auf sie zu übertragen. Eine solche Verwendung ist zwar auch in § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG vorgesehen. Es kann jedoch sinnvoll sein, hierzu auch eigene Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft im Rahmen einer nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung bereits erworben hat.

In allen genannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen sein, damit sie, wie beschrieben, verwendet werden können. Die Verwaltung wird im Einzelfall prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft für die genannten Maßnahmen verwendet werden sollen. Bei ihrer Entscheidung werden sich die Organe vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird die Maßnahme ergriffen und das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG über die Entscheidung berichten.

Erwerbsmöglichkeiten:

Der Beschlussvorschlag sieht zwei anerkannte Wege des Erwerbs der Aktien vor, den Weg über die Börse und über ein öffentliches Kaufangebot. Den Erwerb über die Börse erklärt § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG selbst als eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Erwerbsmöglichkeit. Eine Benachteiligung von Aktionären ist im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes in gleicher Weise ausgeschlossen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Das bisherige Genehmigte Kapital II/2004 in Höhe von EUR 30.000.000,00 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist bis zum 19. Januar 2009 befristet. Als Ersatz dafür soll ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I geschaffen werden, aus dem Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen ausgegeben werden können. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Das neue genehmigte Kapital soll unverändert EUR 30.000.000,00 betragen.

Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien dient der Integration der Mitarbeiter in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung. Damit liegt die Ausgabe von Mitarbeiteraktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag der Mitarbeiteraktien soll auch unter dem jeweils aktuellen Börsenkurs festgesetzt werden können. Die Vergünstigung soll in diesem Fall nicht aufgrund einer formalen Betrachtung des Abschlags für die einzelne Aktie bestimmt werden. Vielmehr soll der Gesamtbetrag der einem Mitarbeiter durch die verbilligten Aktien jeweils gewährten Vergünstigung in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung des Mitarbeiters oder dem erwarteten Vorteil für das Unternehmen aus dem Erreichen der Bedingungen stehen.

Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/II von insgesamt bis zu EUR 450.000.000,00 vor. Es soll für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/II haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Das ist gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen ist.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. In der Vergangenheit

haben wir wiederholt Akquisitionen unter Verwendung von Aktien durchgeführt. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen, aber auch andere Wirtschaftsgüter, erwerben können, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, unsere Finanzposition zu verbessern und unsere Ertragskraft zu steigern. In Zeiten knapper eigener Finanzressourcen und erschwerter Fremdmittelbeschaffung stellt die Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital hierfür häufig die einzig sinnvolle Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbchancen schnell und flexibel auszunutzen. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden; auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10

Ein für uns wichtiges Finanzierungsinstrument sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“). Durch sie fließt der Gesellschaft zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute. Unsere Gesellschaft hat in den Jahren 2002 und 2003 auf der Grundlage bestehender Ermächtigungen bereits zwei Wandelschuldverschreibungen begeben; eine der beiden Schuldverschreibungen wurde im Februar 2007 fällig. Die Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 13. Februar 2013 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 zu begeben. Zu deren Deckung hat sie zudem ein „Bedingtes Kapital 2008“ in Höhe von bis zu EUR 149.900.000,00 beschlossen. Diese Ermächtigung war eine Reaktion auf einzelne Gerichtsentscheidungen, die die bisher übliche Praxis der Schaffung bedingter Kapitalia zur Bedienung von Schuldverschreibungen in Form der Festlegung von Mindestbeträgen in Frage gestellt und stattdessen die Bestimmung eines festen Options- bzw. Wandlungspreises unmittelbar durch die Hauptversammlung gefordert hatten. Mit der bestehenden Ermächtigung fehlt der Gesellschaft allerdings unter den mittlerweile gegebenen, sehr schwierigen Marktverhältnissen die erforderliche Flexibilität. Es soll daher eine weitere Ermächtigung mit einem den derzeitigen Marktverhältnissen besser entsprechenden Options- bzw. Wandlungspreis beschlossen werden, die der von der Hauptversammlung 2008 beschlossenen Ermächtigung im Übrigen aber weitestgehend entspricht. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte im Fall der Ausnutzung der neuen Ermächtigung soll zudem ein neues Bedingtes Kapital 2009/II beschlossen werden.

Auch unter dieser Ermächtigung sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 2.000.000.000,00 begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 149.900.000,00, d.h. bis zu 74.950.000 Aktien, zur Verfügung stehen.

Durch die neue Ermächtigung und das neue Bedingte Kapital 2009/II sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher unter den bestehenden Ermächtigungen in Summe nur Schuldverschreibungen von bis zu EUR 2.000.000.000,00 ausgeben. Überdies wird der Vorstand von der Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

Unsere Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals beschränkt. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 12. Februar 2009 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Diese Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Darüber hinaus wird der Vorstand von der nach den Ermächtigungen 2007 und 2008 und der zu beschließenden neuen Ermächtigung bestehenden Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu

verwerten. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen.

Neubiberg, den 11. Dezember 2008



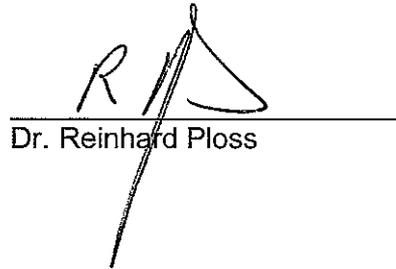
Peter Bauer
(Vorstandssprecher)



Dr. Marco Schröter
(Finanzvorstand)



Prof. Dr. Hermann Eul



Dr. Reinhard Ploss